

## Teil 2: Beteiligungsverfahren

### 5. Verfahren

#### 5.1. Allgemeines

- Durch die Planänderung werden keine Grundzüge der (ursprünglichen) Planung berührt (§ 13 Abs.1 Satz 1 BauGB).
- Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet oder vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen (§ 13 Abs.1 Nr. 1 BauGB).
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Umwelt- oder Naturschutzes (§ 13 Abs.1 Nr. 2 BauGB).

Daher wird die Planänderung im so genannten vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB) und der Behörden (§4 Abs.1 BauGB) wird daher abgesehen.

Auch erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB keine Umweltprüfung und keine Erstellung eines Umweltberichts.

#### 5.2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Auslegung gemäß §13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.10.2017 bis 23.11.2017 in der Fassung des Entwurfs vom 15.03.2017 statt.

Im Zuge dieser Auslegung wurde **eine** Stellungnahme abgegeben.

**Die Stellungnahme vom 15.11.2017 lautet:**

*„Unser Grundstück grenzt an die Kompensationsfläche K1, an die sich die Aktionsfläche (Fläche des zukünftigen Spielplatzes) anschließt. Wir haben dieses Grundstück damals im Hinblick auf ein möglichst ruhiges und grünes Umfeld (Bepflanzung) ganz bewusst gewählt. Ausdrücklich begrüßt haben wir die -zeitweise- Nutzung der Aktionsfläche für Nachbarschaftstreffs/ Kindergeburtstage etc.*

*Die Einrichtung eines Spielplatzes ist nicht in unserem Sinne, wir haben uns in einer Nachbarschaftsbefragung dagegen ausgesprochen.*

*Als Information möchte ich hinzufügen, dass wir selbst drei – inzwischen volljährige- Kinder haben, so dass uns die "sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen" (Zitat) nicht fremd sind.*

*Vielleicht ist es trotzdem möglich, die sozialen Bedürfnisse älterer Menschen jenseits der „Kinderaufzuchtphase“ mit einzubeziehen. Die geplante Ausstattung des Spielplatzes (Schaukel/Sandkasten etc.) sowie die Einfassung mit Stabgitterzaun /Gatterschranken kann man akzeptieren, finde ich, da die Zielgruppe offenbar jüngere Kinder sind, die naturgemäß nicht eigenständig andere Spielplätze in Otze (z.B. an der Schule) aufsuchen können.*

*Unsere große Sorge ist jedoch, dass -vor allem durch ältere Kinder- die angrenzende Kompensationsfläche als Bolzplatz genutzt wird. Diese "Spielgeräusche" sind auf Dauer zermürend und selbst im Haus unüberhörbar. Hinzu kommt, dass Bälle auf die angrenzenden Grundstücke fliegen, Pflanzen beschädigen und durch Überklettern der Zäune*

wiedergewonnen werden, ganz zu schweigen von der Gefahr, die durch "scharfe" Bälle für spielende Kleinkinder ausgeht.

In der Annahme, dass freundliche Appelle evtl. kein Gehör finden, stellt sich die Frage, ob vielleicht vorbeugende Maßnahmen möglich wären. Ich weiß nicht, ob es z.B. machbar wäre, durch Anpflanzung einzelner einheimischer Gehölze die Grünfläche für die fußballerische Nutzung unattraktiv zu machen und gleichzeitig ökologisch aufzuwerten. In diesem Sinne wäre auch, auf das Mähen dieses Bereiches in Zukunft zu verzichten.

Wir hoffen, dass es möglich sein wird, die unterschiedlichen Interessen im Sinne guter Nachbarschaft zu berücksichtigen."

#### Ausführungen der Stadt Burgdorf:

Die geäußerten Befürchtungen sind nachvollziehbar; eine Nutzung in der angesprochenen Form ist nicht unwahrscheinlich bzw. sogar abzusehen.

Gleichzeitig ist es richtig, dass eine solche Nutzung (Bolzplatz) auf der Kompensationsfläche K1 so nicht vorgesehen ist – für eine intensivere Freiraumnutzung war die festgesetzte „Aktionsfläche“ vorgesehen.

Gelegentliches Ballspielen in den Kompensationsflächen ist aus Sicht der Stadt Burgdorf zwar hinzunehmen.

Sollten die in der Stellungnahme geäußerten Befürchtungen aber eintreffen, wird der künftige Spielplatz von den nördlich angrenzenden Kompensationsflächen abgegrenzt werden müssen, z.B. durch einen Zaun. Die angeregte Bepflanzung bzw. der angeregte Verzicht auf das Mähen wird von der Tiefbauabteilung zusätzlich geprüft.

### **5.3. Beteiligung der berührten Behörden**

Parallel zur öffentlichen Auslegung erfolgte die Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 12.10.2017 mit der Bitte um Stellungnahme bis 24.11.2017.

Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange teilten durch schriftliche Stellungnahme mit, dass keine Anregungen und Hinweise geltend gemacht werden:

- Nr. 1 Region Hannover
- Nr. 2 Polizeiinspektion Burgdorf
- Nr. 3 Naturschutzbeauftragter der Region Hannover

Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

## Teil 3: Abwägung der Belange

### 6. Abwägung der Belange

Folgende öffentliche und private Belange müssen im Rahmen der vorliegenden Änderung des Bebauungsplans abgewogen werden:

#### 6.1. Natur und Landschaft

Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, ergeben sich keine Auswirkungen und damit kein Einfluss der Planung auf Belange von Natur und Landschaft.

#### 6.2. Soziale Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen

Von einigen Familien mit Kindern im Plangebiet bestand der Wunsch, auf der festgesetzten Aktionsfläche Spielgeräte für ihre Kinder für einen längerfristigen Gebrauch aufzustellen. Mit dieser Planung wird diesem Wunsch Rechnung getragen.

Insofern wird der Belang „Soziale Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen“ (§1 Abs.6 Nr. 3 BauGB) durch die vorliegende Planänderung besonders berücksichtigt.

#### 6.3. Nachbarliche Belange

Durch das Aufstellen von Kinderspielgeräten wird die Aktionsfläche von Kindern künftig möglicherweise häufiger ausgesucht. Dies wirkt sich möglicherweise deutlich wahrnehmbar (Spielgeräusche) auf die Nachbarschaft aus.

Im Wesentlichen ist eine Abwägung zwischen den nachbarlichen Belangen (Schutz der Wohnruhe) und den Belangen junger Menschen vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall wird der Belang „Soziale Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere junger Menschen“ höher gewichtet.

Im Wesentlichen und aufgrund der geplanten Ausstattung wird die Aktionsfläche künftig hauptsächlich von kleineren Kindern genutzt werden. In diesem Zusammenhang kann es in der Folge dazu kommen, dass die nördlich angrenzende Kompensationsfläche von älteren Kindern zum Ballspielen genutzt wird, weil die ursprünglich hierfür vorgesehene Aktionsfläche nicht mehr zur Verfügung steht.

Sofern sich herausstellt, dass diese nördlich angrenzende Kompensationsfläche infolge der Ausstattung der Aktionsfläche mit Kinderspielgeräten künftig intensiv als Bolzplatz genutzt wird, wird die Stadt Burgdorf hierauf baulich oder freiraumplanerisch reagieren.

Denn nach Ansicht der Stadt Burgdorf sind zwar wie oben ausgeführt auch eine intensivere Nutzung der Aktionsfläche selbst und die damit verbundenen Spielgeräusche hinzunehmen. Dies gilt aber nicht für eine (neue) intensive Ballspieldnutzung auf den angrenzenden Kompensationsflächen, da diese als Kompensationsfläche und eben nicht als Bolzplatz festgesetzt wurden.

## **7. Verfahrensvermerke**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zzt. gültigen Fassung, des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-12 „Nördlich Worthstraße“ (Bebauungsplan-Änderungsverfahren Nr. 5-12/1) in seiner Sitzung am ..... als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan wurde die vorstehende Begründung beigefügt.

Burgdorf, .....

.....

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Der Entwurf der Begründung wurde in der Fassung vom 15.03.2017 von der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf ausgearbeitet.

Burgdorf, .....

Fachbereich Stadtplanung,  
Bauordnung, Umwelt

Stadtplanungsabteilung

.....

\_\_\_\_\_  
(Baurat z.A.)

.....

\_\_\_\_\_  
(Abteilungsleiterin)

Der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 15.03.2017 lag zusammen mit dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5-12 „Nördlich Worthstraße“ in der Zeit vom 23.10.2017 bis zum 23.11.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Burgdorf, .....

.....

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)